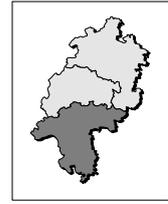


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.12  
12.12.2017

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : -1-
---------------------------	---------------	----------------------	------------------

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien**

**hier: Anfrage der AfD-Fraktion vom 21.11.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf o.g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**

Regierungspräsidentin

## **AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen**

An den  
Vorsitzenden der Regionalversammlung  
Herrn Landrat Joachim Arnold  
Wilhelminenstr. 1-3  
64283 Darmstadt

Geschäftsstelle  
c/o Bethmannstr. 3  
60311 Frankfurt/Main  
Tel. 069 / 212-46222

Datum: 21.11.2017

### **Betr.: Anfrage der AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien**

Mit der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen Nr.: IX / 17.10 vom 20.10.2017 wurde die Anfrage der AfD-Fraktion vom 04.10.2017 beantwortet. Gegenstand der Anfrage war die Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) für die Errichtung und Unterhaltung von Windenergieanlagen.

Die Regierungspräsidentin führte in ihrer Antwort aus, dass die Erschließung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Genehmigungsebene festgelegt werde, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Soweit sich die Anlagen im Bereich von Wäldern befinden, gehe die Regierungspräsidentin davon aus, dass die Wälder durch die vorhandenen Forstwege erschlossen sind, die so beschaffen seien, dass sie in der Regel für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt oder gegebenenfalls erweitert werden können.

Auf der Genehmigungsebene würden vorhandene Forstwege in das Erschließungskonzept einbezogen, wobei Neubauten von Zuwegungen im Wald in der Regel nicht erforderlich seien.

Statistisch aufbereitete Daten über die durch Windenergieanlagen insgesamt sowie deren Erschließung (Zuwegungen und Kabeltrassen) beanspruchte Flächen lägen im Regierungspräsidium nicht vor.

Diese Ausführungen machen eine Nachfrage erforderlich. Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) definiert in § 2 den Begriff „Wald“ als eine „mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“, wobei als Wald auch Waldwege gelten. Letztere dienen ausschließlich der Bewirtschaftung des Waldes, nicht jedoch der Errichtung und Unterhaltung von Windenergieanlagen. Insofern bedarf jede Erweiterung oder Neuanlage oder Umwidmung von Wegen innerhalb des Waldes im Zusammenhang mit Windenergieanlagen – wie auch die Errichtung dieser Anlagen selbst – nach den Bestimmungen des § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) einer Genehmigung.

Diese Genehmigung wiederum ist zu versagen (§ 12 Abs. 3 HWaldG), wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Umwandlung von Wald Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht.

Das Abholzen von Bäumen innerhalb von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Zuwegungen ist somit grundsätzlich unzulässig, soweit der Wald als solcher in den Raumordnungsplänen festgesetzt ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Regierungspräsidenten:

1. Wie viele Windenergieanlagen wurden seit dem 01.01.2014 bis heute innerhalb von Wäldern durch den Regierungspräsidenten genehmigt ?
2. Wie viele Bäume wurden im Zusammenhang mit den unter 1. genannten Genehmigungen gefällt ?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die unter 1. und 2. genannten erforderlichen Genehmigungen erteilt ?

Dr. Dr. Rainer Rahn  
Fraktionsgeschäftsführer

## **Schriftliche Anfrage der AfD vom 21. November 2017**

*1. Wie viele Windenergieanlagen wurden seit dem 01.01.2014 bis heute innerhalb von Wäldern durch den Regierungspräsidenten genehmigt?*

Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden seit dem 1.1.2014 73 Windenergieanlagen an Standorten genehmigt, die im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt sind.

*2. Wie viele Bäume wurden im Zusammenhang mit den unter 1. genannten Genehmigungen gefällt?*

Eine genaue Zahl kann nicht genannt werden, da die für eine Genehmigung relevante Einheit eine Fläche (in m<sup>2</sup> bzw. ha) ist.

*3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die unter 1. und 2. genannten erforderlichen Genehmigungen erteilt?*

Hessisches Waldgesetz. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen wird eine erforderliche Genehmigung nach Hessischem Waldgesetz im immissionsschutzrechtlichen Verfahren konzentriert. Bei der Genehmigung von Zuwegungen / Kabeltrassen kann eine separate Genehmigung nach Hessischem Waldgesetz erforderlich werden.

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Angelika Buschkühl-Lindermann

4. Dezember 2017  
Tel.: 12-8940